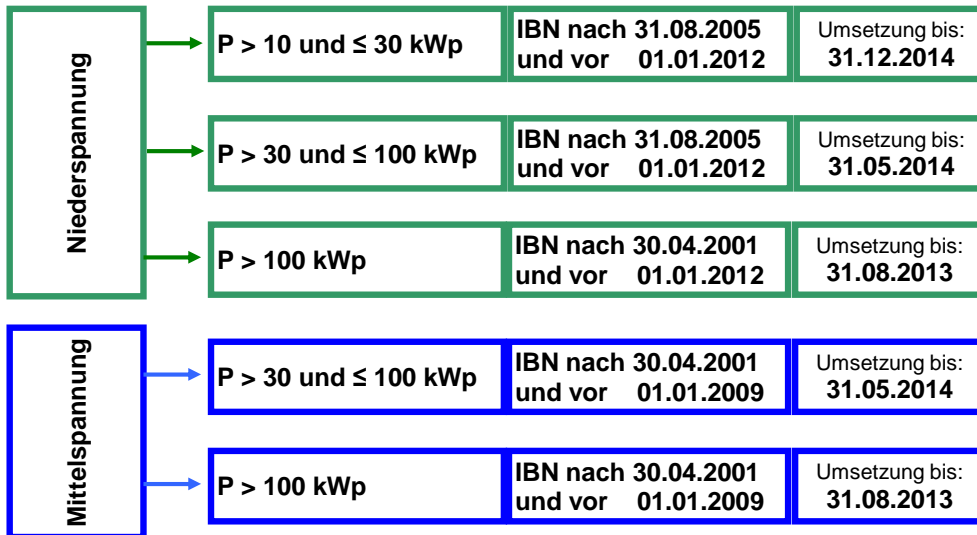


technische Vorgaben für die SystemStabilitätsverordnung (SysStabV)



Anwendung bei PV-Anlagen

Nachrüstungspflicht nach § 2 i.V. mit § 8 SysStabV:

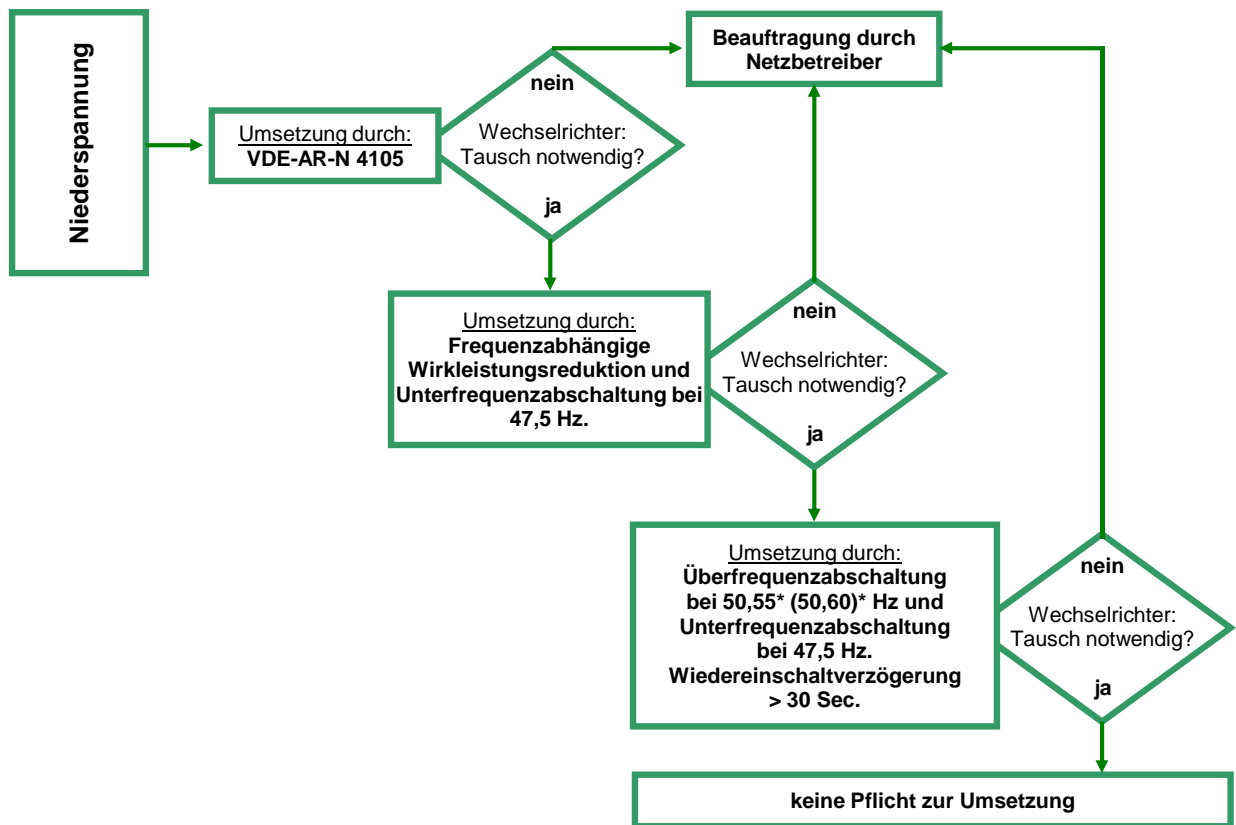


Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um Wechselrichter von Bestandsanlagen in der Weise umzurüsten, dass sich die Anlagen nicht alle gleichzeitig bei einem Frequenzwert von 50,2 Hertz, sondern bei unterschiedlichen Frequenzwerten ausschalten.

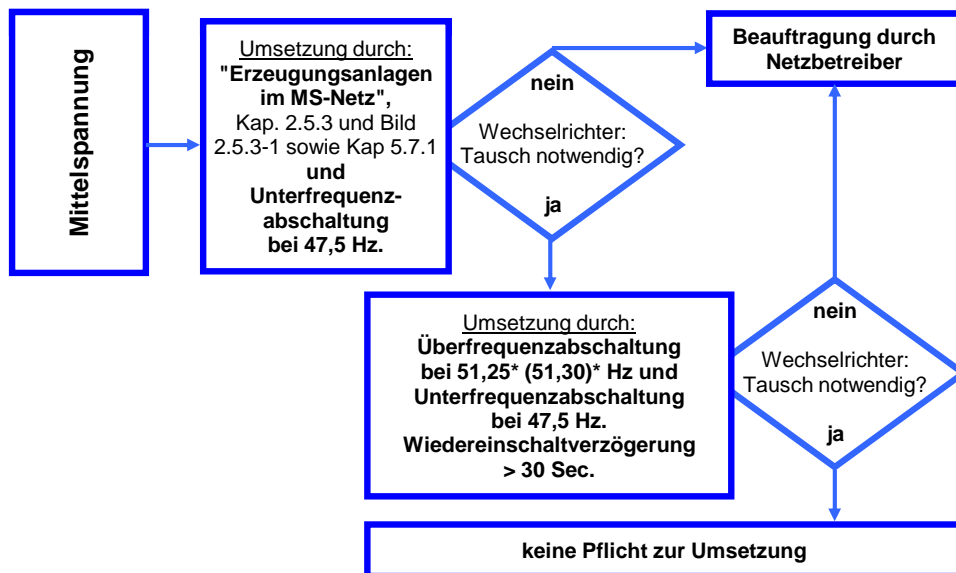
Mit der Verordnung werden die Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, die erforderlichen Nachrüstungen innerhalb von drei Jahren durch von ihnen beauftragte Fachkräfte auszuführen. Die Betreiber der PV-Anlagen werden verpflichtet, die Nachrüstung zu ermöglichen und ggf. erforderliche Informationen zu liefern.

Die Kosten werden durch den Netzbetreiber je zur Hälfte über die EEG-Umlage und die Netzentgelte weitergegeben.

Nachrüstungsausführung nach § 4 SysStabV (Niederspannung) :



Nachrüstungsausführung nach § 5 SysStabV (Mittelspannung) :



*) Ist bei dem Wechselrichter eine Frequenzeinstellung mit einer Auflösung von weniger als 0,1 Hertz nicht möglich, muss die 1/10 Hz-Frequenz eingestellt werden.
 Ist bei dem Wechselrichter eine Frequenzeinstellung mit einer Auflösung von weniger als 0,1 Hertz möglich, muss die 5/100 Hz-Frequenz eingestellt werden.